

Bekanntmachung

der Gemeinde Heldenstein

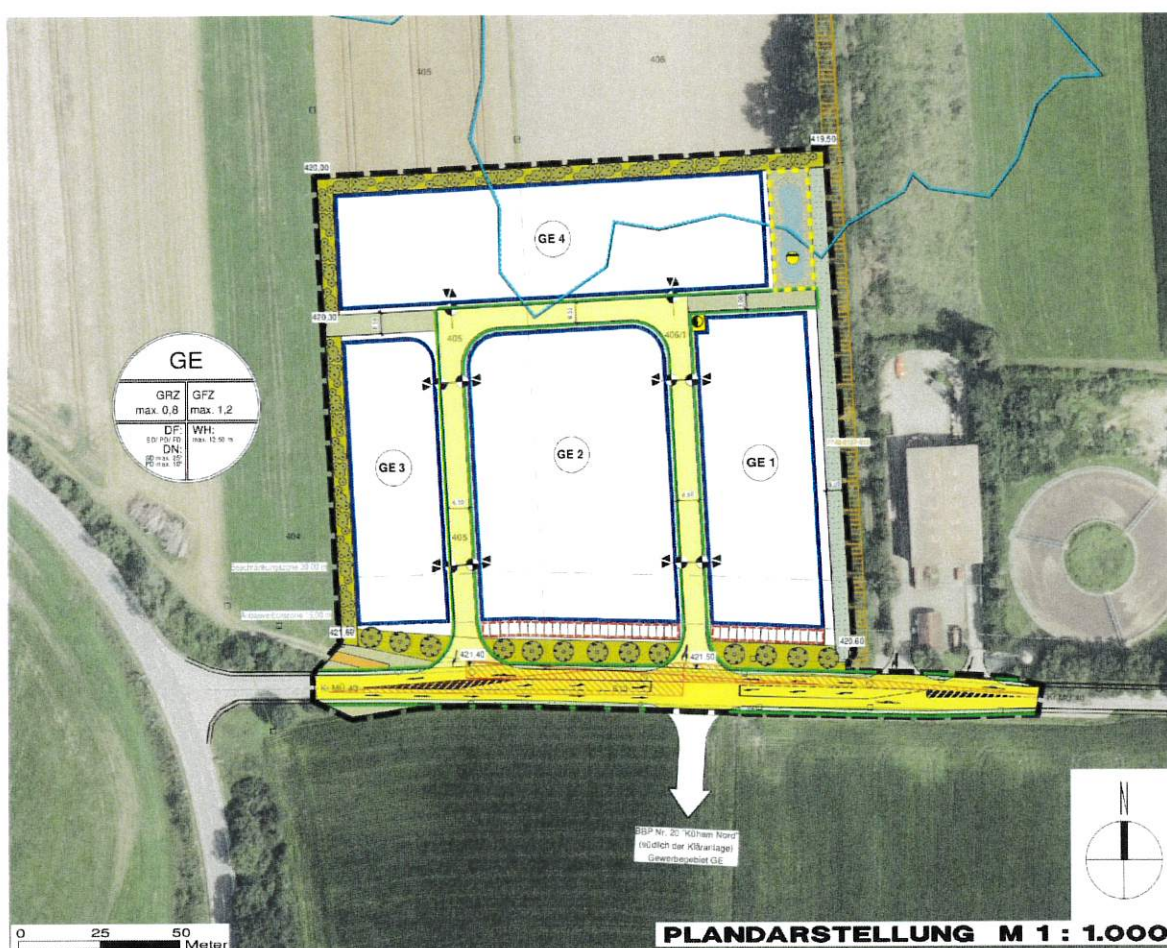
über die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „GE Sonnwend“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat Heldenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2026 die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 52 „GE Sonnwend“ sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, jeweils in der Fassung vom 18.08.2026, gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich und Lageplan

(der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „GE Sonnwend“ sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan)



Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 52 „GE Sonnwend“ sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den jeweiligen Begründungen und Umweltberichten, jeweils in der Fassung vom 18.08.2026, werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

21.08. bis einschließlich 21.09.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstr. 5a, 84431 Heldenstein während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo., Di., Do. u. Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie ergänzend Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter <https://www.heldenstein.de/leben-wohnen/planen-bauen/bauleitplaene-satzungen/> einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 52 „GE Sonnwend“ mit integriertem Grünordnungsplan
- Umweltbericht zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wir bitten Sie um schriftliche Äußerung, auch im Hinblick auf die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sowie dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ihre Stellungnahmen können per E-Mail unter info@heldenstein.de, schriftlich oder in der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Heldenstein, 20.08.2026



Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



angehängen am: 20.08.2026

abzunehmen am: 22.09.2026

abgenommen am: